

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Frohnsdorf

Der Gemeindegemeinderat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Frohnsdorf hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 02.07.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ruhefristen

Für den Friedhof in Frohnsdorf gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 25 Jahre.

§ 2

Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils für die Dauer der Ruhefrist	
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätten	
1.1.1.1	Erdwahlgrabstätte, 1 Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	950,00 EUR (38,00 EUR pro Jahr)
1.1.1.2	Erdwahlgrabstätte, 2 Grabstellen (2 Säрге und bis zu 4 Urnen)	1900,00 EUR (76,00 EUR pro Jahr)
1.1.2	Erdreihengrabstätten	
1.1.2.1	Erdreihengrabstätte (1 Sarg)	800,00 EUR (32,00 EUR pro Jahr)
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Urnenwahlgrabstätten	
1.2.1.1	Urnenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen (bis zu 2 Urnen)	950,00 EUR (38,00 EUR pro Jahr)
1.2.1.2	Urnenwahlgrabstätten mit 2 Grabstellen <u>friedhofsg</u> <u>epflegt</u> (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger)	1250,00 EUR (50,00 EUR pro Jahr)
	Die Errichtung der Gedenkplatte zur Namensnennung obliegt der/dem Nutzungsberechtigten der Grabstätte auf eigene Kosten.	

1.2.2	Urnenreihengrabstätten	
1.2.2.1	Urnenreihengrabstätten <u>friedhofsgepflegt</u> (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	625,00 EUR (25,00 EUR pro Jahr)
1.3	Reservierungen / Verlängerungen	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 und erhoben.	
2.	Verwaltungsgebühren	
2.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
2.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
2.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
2.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
2.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 01.07.2011. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

11.05.27 02.07.24

Ort, den

Karin Sparbork

Vorsitzende/r oder stellv. Vorsitzende/r des
Gemeindegemeinderates

Siegel



D. Konrad J. Borocey

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt Gera

Gera, 20.11.2024

Ort, den



[Signature]

Amtsleiterin/Amtsleiter

2. Landratsamt/Landesverwaltungsamt ...

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Frohnsdorf vom wird hiermit genehmigt

_____ Siegel

Ort, den

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde / ~~des Kirchengemeindeverbandes~~ / vom ~~Vorstand des Friedhofszweckverbandes~~ Frohnsdorf am 02.07.24 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Frohnsdorf wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 17.12.2024 unter dem Aktenzeichen 1119 K 330/331 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 02.12.2024 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde / ~~des Kirchengemeindeverbandes~~ / ~~des Friedhofszweckverbandes~~ Frohnsdorf wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Mds. 27, 22.01.25

Ort, den



D. S.

Karin Sparborte

Vorsitzende/r oder stellv. Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates

